

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19		FREITAG, DEN 28. MAI	2010
Tag	Inhalt	Seite	
5. 5. 2010	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Marmstorf 34	374	
7. 5. 2010	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass)	375	
	neu: 315-24, 315-2		
11. 5. 2010	Gesetz zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht	376	
	neu: 3120-10		
11. 5. 2010	Gesetz zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht	378	
	neu: 3120-11		
11. 5. 2010	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt	380	
	neu: 3120-12		
11. 5. 2010	Gesetz über die „Stiftung Lebensraum Elbe“	383	
	neu: 791-6, neu: 791-7		
11. 5. 2010	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen	385	
	neu: 2129 -8		
11. 5. 2010	Achte Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung	387	
	202-1-34		
25. 5. 2010	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung – VergabeVO Stiftung)	390	
	221-6-1		
25. 5. 2010	Verordnung zum Erlass der Bereitschaftsdienstverordnung und zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen	402	
	300-8, 300-10		
10. 5. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung	402	
	221-6		
–	Druckfehlerberichtigung	402	
	791-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Marmstorf 34

Vom 5. Mai 2010

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), § 7 Absatz 6 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) und § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 1 und § 2 Absatz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Marmstorf 34 für den Geltungsbereich zwischen Binnenfeld und Märchenweg wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenze des Flurstücks 315, West- und Nordgrenze des Flurstücks 316, über Märchenweg (Flurstück 318) über Binnenfeld (Flurstück 3398) und Westgrenzen der Flurstücke 3397 und 315 der Gemarkung Marmstorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 709).

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Vorhabengebiet sind im ersten Vollgeschoss nur Büros und Wohnungen zulässig. Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig. In den Untergeschossen sind Stellplätze sowie Abstell- und Technikräume zulässig. Darüber hinaus sind im Vorhabengebiet Kinderspielflächen, Zuwegungen sowie Flächen für Abfallbehälter gemäß § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), zulässig. Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
3. Im Vorhabengebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
4. In dem mit (A) bezeichneten Bereich des Vorhabengebiets dürfen die Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 5 m überschritten werden.
5. Im Vorhabengebiet sind Stellplätze nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und in Tiefgaragen zulässig.

6. Tiefgaragen sind, soweit sie nicht unterhalb von Gebäuden liegen, mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen außer in den Bereichen, die als Terrassen oder der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen.
7. Im Vorhabengebiet sind mindestens 15 vom Hundert der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Weitere festgesetzte Anpflanzungen sind hierauf anrechenbar.
8. Die Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind mit Ausnahme der Zuwegungen und Zufahrten mit Hecken zu versehen. Die ebenen Stellplätze sind mit Hecken einzufassen. Die festgesetzten Hecken sind mit Laubgehölzen auszuführen, wobei je 1 m Heckenlänge mindestens vier Pflanzen mit einer Mindesthöhe von 1 m zu verwenden sind.
9. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungsgebote gelten folgende Vorschriften:
 - 9.1 Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume, Sträucher und Heckenpflanzen zu verwenden.
 - 9.2 Mittelkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 - 9.3 Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 - 9.4 Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind der Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung zu erhalten.
 10. Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze außerhalb von Straßenverkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 5. Mai 2010.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass)

Vom 7. Mai 2010

Auf Grund von § 347 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2517), und § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34 a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert am 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798, 1800), in der jeweils geltenden Fassung und § 347 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4, Absätze 2 und 3 FamFG enthalten:

1. an das Standesamt beziehungsweise das Amtsgericht Schöneberg in Berlin
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - b) den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
 - c) die Art der Verfügung von Todes wegen,
 - d) das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer beziehungsweise die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle;
2. an das Gericht, die Notarin beziehungsweise den Notar
 - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

- b) den Geburtstag und den Geburtsort,
- c) den letzten Wohnort,
- d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34 a BeurkG und nach § 347 Absätze 1 bis 3 FamFG.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Schlussbestimmung

Die Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen vom 17. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 442) wird aufgehoben.

Hamburg, den 7. Mai 2010.

Die Justizbehörde

Gesetz

zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht

Vom 11. Mai 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 11. Dezember 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Mai 2010.

Der Senat

Abkommen
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Justizminister Emil Schmalfuß,
und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde Dr. Till Steffen,
schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor sind die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 3

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hamburg, den 11. Dezember 2009
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

In Vertretung des Senats
Der Präses der Justizbehörde
gez. Dr. Till Steffen

Hamburg, den 11. Dezember 2009
Für das Land Schleswig-Holstein

Für das Land Schleswig-Holstein
In Endvertretung
Der Justizminister
gez. Emil Schmalfuß

Gesetz
zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten
der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
und das dort anzuwendende Recht

Vom 11. Mai 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 12. Januar 2010 bis 14. Januar 2010 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand und das dort anzuwendende Recht wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Mai 2010.

Der Senat

Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Befugnisse der mit Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten
der Freien und Hansestadt Hamburg in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand
und das dort anzuwendende Recht

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister Bernd Busemann,
und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde Dr. Till Steffen,
schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzugs beauftragten Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand erforderlich werdenden Amtshandlungen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand vorzunehmen. Auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand sind die hamburgischen Vorschriften zum Justizvollzug sowie das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 2

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 3

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hannover, den 12. Januar 2010
Für das Land Niedersachsen:
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Justizminister
gez. Bernd Busemann

Hamburg, den 14. Januar 2010
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde
gez. Dr. Till Steffen

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten
des Landes Schleswig-Holstein
im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt
Vom 11. Mai 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 6. Januar 2010 bis 15. Januar 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Mai 2010.

Der Senat

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalten
des Landes Schleswig-Holstein
im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,
und
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

(1) Die Justizvollzugsanstalten sowie die Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein, nachfolgend „Justizvollzugsanstalten“ genannt, können erkrankte weibliche und männliche Gefangene zur stationären Aufnahme in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, nachfolgend „Zentralkrankenhaus“ genannt, verlegen, wenn die personellen, fachlichen und räumlichen Möglichkeiten zur Diagnose und Behandlung dort gegeben sind.

(2) Vor jeder beabsichtigten Verlegung stellt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Einvernehmen mit der Chefarztin oder dem Chefarzt bzw. der Stationsärztin oder dem Stationsarzt der für die Verlegung zuständigen Abteilung des Zentralkrankenhauses her. Jede beabsichtigte und durchgeführte Verlegung sowie jede abgelehnte Aufnahme sind unverzüglich von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein mitzuteilen, welche dann monatlich die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg informiert.

(3) In dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg werden zum Zwecke der Statistik und der Abrechnung alle beabsichtigten und durchgeführten Verlegungen erfasst.

§ 2

(1) Erforderliche Transporte erkrankter Gefangener in das Zentralkrankenhaus, Rücktransporte in die Justizvollzugsanstalt sowie Transporte in externe Krankenhäuser in Schleswig-Holstein führen Bedienstete aus Schleswig-Holstein durch.

(2) Kurzfristig notwendige Transporte aus dem Zentralkrankenhaus in externe Krankenhäuser und zu zeitlich begrenzten Terminen (zum Beispiel diagnostische Maßnahmen) werden von Bediensteten der Untersuchungshaftanstalt Hamburg durchgeführt.

(3) Bei kurzfristig notwendigen Verlegungen in externe Krankenhäuser gewährleistet die Untersuchungshaftanstalt Hamburg bis zum Eintreffen der Bediensteten aus Schleswig-Holstein die vorläufige Bewachung der oder des Gefangenen bis längstens vierundzwanzig Stunden. Die 24-Stundenfrist

beginnt mit der Unterrichtung der zuständigen Justizvollzugsanstalt über die geplante Verlegung der oder des Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus. Soweit personelle Kapazitäten vorhanden sind, bietet die Untersuchungshaftanstalt Hamburg der zuständigen Justizvollzugsanstalt eine Verlängerung der vorläufigen Bewachung an. Dies gilt insbesondere für Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt Flensburg und der Jugendanstalt Schleswig.

(4) Sollte es sich nicht um eine akute Notfallverlegung handeln, stellt das Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt anheim, die oder den Gefangenen in ein öffentliches Krankenhaus in Schleswig-Holstein zu verlegen. Der Transport erfolgt durch Bedienstete aus Schleswig-Holstein.

§ 3

(1) Zur Abgeltung aller Leistungen, die dem Zentralkrankenhaus bei der Aufnahme von Gefangenen nach § 1 Absatz 1 obliegen, ist an die Untersuchungshaftanstalt Hamburg der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche Tagessatz je Gefangene oder Gefangenem zu leisten. Der Tagessatz wird jährlich regelmäßig zum 1. Januar nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg neu festgesetzt.

(2) Für den Tag der Aufnahme und der Entlassung wird jeweils der halbe Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Im Tagessatz nicht enthalten sind

1. Kosten für besonders kostenintensive Medikamente (zum Beispiel Chemotherapie, HIV, atypische Tuberkulose),
2. spezielle Hilfsmittel (zum Beispiel orthopädische Hilfsmittel wie Rollstühle), die ausschließlich für die oder den Gefangenen beschafft werden müssen, und anschließend in das Eigentum der Justizvollzugsanstalt übergehen.

Diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Sollte auf Grund der gesundheitlichen Situation der oder des Gefangenen eine diagnostische Maßnahme oder eine stationäre Unterbringung in einem externen Krankenhaus medizinisch indiziert sein, übernimmt die zuständige schleswig-holsteinische Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt alle hierdurch entstehenden Kosten einschließlich des Transportes,

der Bewachung und der im externen Krankenhaus anfallenden Kosten. Für die Aufnahme in ein externes Krankenhaus erteilt die zuständige Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt umgehend die notwendige Kostenübernahmeerklärung.

(5) Zur Abgeltung der Leistungen nach § 2 für Transporte und Bewachungen durch hamburgische Bedienstete ist an die Untersuchungshaftanstalt Hamburg der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche Kostensatz für eine Bewachungsstunde je Bediensteten zu leisten. Der Kostensatz wird jährlich zum 1. Januar nach Abstimmung zwischen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg neu festgesetzt.

§ 4

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Behandlung einer oder eines Gefangenen beziehungsweise bei längerfristigen Aufenthalt quartalsweise werden von der Untersuchungshaftanstalt Hamburg alle entstandenen Kosten dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Rechnung gestellt.

(2) Aus der Rechnung ist Folgendes ersichtlich:

1. der Name der oder des Gefangenen,
2. das Aktenzeichen der einweisenden Justizvollzugsanstalt,
3. der Tag der Aufnahme im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
4. der Tag der Entlassung aus dem Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt Hamburg,

5. die Gesamtzahl der Krankenhausbehandlungstage (einschließlich Aufnahme- und Entlassungstag),
6. gegebenenfalls weitere Kosten nach § 3 Absätze 3 und 4,
7. Rechnungsbetrag und Zahlungsfrist.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat nach Eingang der Rechnung.

§ 5

Das Abkommen über die Vollzugsgemeinschaft zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. März 1993 wird aufgehoben.

§ 6

Der Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Staatsvertrags erforderlichen Verwaltungsabkommen werden von dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen.

§ 8

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hamburg, den 6. Januar 2010

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Präses der Justizbehörde
Dr. Till Steffen

Kiel, den 15. Januar 2010

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration
Emil Schmalfuß

Gesetz
über die „Stiftung Lebensraum Elbe“

Vom 11. Mai 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
über die Errichtung der „Stiftung Lebensraum Elbe“
(Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetz)

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Stiftung Lebensraum Elbe“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck, zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Tideelbe beizutragen. Sie soll dazu insbesondere Flachwasserbereiche schaffen. Darüber hinaus soll sie Nebengelände und Nebengewässer wieder tideoffen an die Elbe anbinden oder in ihrer ökologischen Struktur aufwerten, Vorlandflächen und Ufer wieder naturnäher gestalten, den ökologischen Wert von Wattflächen erhalten und entwickeln und die Entwicklung einer natürlichen Tidedynamik fördern. Durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe von Flächen und sonstige Maßnahmen sollen die Lebensräume an der Tideelbe für eine vielfältige und Ästuar typische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und verbessert werden. Dabei sollen solche Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, die die Umweltsituation im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nachhaltig verbessern. Die Stiftung kann zu dem vorgenannten Zweck insbesondere

1. eigene Maßnahmen durchführen,
2. Grundstücke erwerben,
3. Maßnahmen Dritter fördern,
4. im Auftrag Dritter Maßnahmen planen und durchführen, die den Stiftungszweck fördern sowie
5. Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 385) mit einem Barkapital von 10 Millionen Euro ausgestattet. Innerhalb von zehn Jahren wird das Stiftungsvermögen um Barbeiträge in Höhe von insgesamt 7,5 Millionen Euro nach Maßgabe von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe aufgestockt. Die Mittel nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe erhöhen gleichfalls das Stiftungsvermögen.

(2) Die jährlichen Zuführungen der Hamburg Port Authority in Höhe von 4 vom Hundert des Hafengeldes nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe sind zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung der Stifterin und Dritter erhöht werden. Es ist in seinem Bestand zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(4) Zuführungen und Zustiftungen erhöhen das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind. Über die Verwendung sonstiger Einnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

(5) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Zuführungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, und
3. Entgelten Dritter für Maßnahmen in deren Auftrag.

Zuwendungen Dritter nach Satz 1 Nummer 2 sind im Zweifel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Vorstand

(1) Die Stiftung hat einen aus einer Person bestehenden hauptamtlichen Vorstand, der auf Vorschlag des Präses der nach § 11 Aufsicht führenden Behörde und nach Zustimmung durch den Stiftungsrat von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt wird. Die Wiederbestellung ist zulässig. Für den Fall, dass eine Einigung über die Vorstandsbestellung zwischen dem Präses der Aufsicht führenden Behörde und dem Stiftungsrat binnen sechs Monaten nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Senat. Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Regelung der Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle. Näheres regelt die Satzung.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden für vier Jahre von dem Präses der nach § 11 Aufsicht führenden Behörde bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Fünf Mitglieder werden vom Senat

der Freien und Hansestadt Hamburg, fünf Mitglieder von Naturschutzorganisationen vorgeschlagen. Darüber hinaus schlägt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Maßgabe vor, dass sie oder er weder Bedienstete oder Bediensteter der Freien und Hansestadt Hamburg, noch hauptamtlich oder in leitender Funktion in einer Naturschutzorganisation, einer berufsständischen Körperschaft (Kammer) oder einem Wirtschaftsverband tätig sein darf. Ein Mitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Als Nachfolgerin oder Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe der Sätze 2, 4 und 5 zu bestellen. Die Satzung regelt die Einzelheiten und benennt die nach Satz 4 vorschlagsberechtigten Naturschutzorganisationen.

(2) Der Präses der Aufsicht führenden Behörde kann abweichend von Absatz 1 eine geeignete Person als Mitglied des Stiftungsrats auch dann bestellen, wenn das Vorschlagsrecht nicht innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeübt worden ist.

(3) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Stiftungspolitik fest. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns,
3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer),
4. die Zustimmung zur Bestellung des Vorstands gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
7. den Erlass von Richtlinien, insbesondere zur Vergabe von Fördermitteln,
8. die Änderung der Satzung,
9. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(4) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsicht führenden Behörde im Fall einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorstands eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der für diesen Zeitraum die Geschäfte führt und die Stiftung vertritt. Der Stiftungsrat kann zur zweckmäßigen Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Er kann bestimmen, dass Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungskapital zugeführt werden, wenn dies dem ungeschmäleren Erhalt des Stiftungsvermögens dient.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge,
2. die Berufung und Abberufung der Organe der Stiftung,
3. die Aufgaben und Befugnisse der Organe und
4. die Geschäfte, die der Genehmigung der Aufsicht führenden Behörde bedürfen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung der Stiftung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsicht führenden Behörde.

§ 9

Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(3) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1973 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 LHO in Anspruch.

§ 10

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung nach § 111 LHO.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht ist beschränkt auf die Beachtung von Gesetz und Recht, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Mittel sowie die Ordnungsgemäßheit des Geschäftsbetriebs. Im Übrigen genießt die Stiftung das Recht zur Selbstverwaltung.

§ 12

Beendigung, Heimfall

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Teile des Stiftungsvermögens, die aus Zustiftungen Dritter stammen, sind im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden und etwaige Widmungen von Stifterinnen und Stiftern zu beachten. Über die erfolgte Verwendung des Vermögens ist die Bürgerschaft zu unterrichten.

§ 13

Berichtspflicht

Die Stiftung legt der Öffentlichkeit für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Artikel 2
Gesetz
über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe

§ 1

Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Stiftung Lebensraum Elbe, Stiftung des öffentlichen Rechts, spätestens einen Monat nach deren Errichtung einen Betrag in Höhe von 6,633 Millionen Euro zuzuführen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Stiftung Lebensraum Elbe ab dem Haushaltsjahr 2011 jährlich 1 vom Hundert der für die Verbesserung des Hochwasserschutzes bereitgestellten Haushaltsmittel zuzuführen.

§ 2

Zuführungen der Hamburg Port Authority

(1) Die Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat der Stiftung Lebensraum Elbe, Stiftung des öffentlichen Rechts, spätestens einen Monat nach deren Errichtung einen Betrag in Höhe von 3,367 Millionen Euro zuzuführen.

(2) Die Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist verpflichtet, zum 1. März jeden Jahres, erstmalig zum 1. März 2010, 4 vom Hundert des Hafengeldes, das sie als Entgelt für die Benutzung des Hamburger Hafens durch die Hafennutzer einnimmt, an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen. Die Höhe der jährlichen Zahlungen bemisst sich nach der Höhe der Hafengeldeinnahmen des Vorjahres; für die erstmalige Zahlung nach den Einnahmen des Jahres 2009. Hafengeld im Sinne der Sätze 1 und 2 ist das Hafennutzungsentgelt (Hafengeld und Liegegeld), das für die Benutzung des Hamburger Hafens einschließlich der Bille und ihrer Kanäle von

Frachtschiffen, Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffen eingenommen wird. Die Verpflichtung der Hamburg Port Authority gilt unabhängig davon, ob für die allgemeine Nutzung des Hafens eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten ist oder sich die rechtlichen Verhältnisse in sonstiger Weise ändern. Die Verpflichtung endet, wenn die Zuführungen und Zustiftungen an die Stiftung nach diesem Gesetz 40 Millionen Euro erreichen.

(3) Die Hamburg Port Authority ist verpflichtet, innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes insgesamt 7,5 Millionen Euro für Maßnahmen, die zur Beseitigung von Gewässern oder Teilen von Gewässern im Hamburger Hafen führen, an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen für die einzelnen gewässerbeseitigenden Maßnahmen, die ab dem 1. Juni 2008 zugelassen werden oder bereits zugelassen worden sind. Die Höhe der einzelnen Teilbeträge errechnet sich aus der Größe der zu beseitigenden Wasserflächen in Hektar, multipliziert mit einem Betrag von 75.000 Euro. Werden im Rahmen der Maßnahme auch Wasserflächen im Hamburger Hafen neu geschaffen, werden die neuen Flächen mit den beseitigten Flächen verrechnet. Die Teilbeträge sind mit Erlass der jeweiligen Zulassungsentscheidung fällig, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Zahlungspflicht entsteht unabhängig davon, ob die Hamburg Port Authority Antragstellerin oder Inhaberin der Zulassungsentscheidungen ist oder ob sie die gewässerbeseitigenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführt. Die Verpflichtung nach § 9 Absatz 7 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) in der jeweils geltenden Fassung entfällt für die Vorhaben, für die eine Zahlungspflicht nach diesem Gesetz besteht. Sollte zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gesamtsumme von 7,5 Millionen Euro nicht erreicht sein, ist der Restbetrag innerhalb der folgenden sechs Monate an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Mai 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG
hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen

Vom 11. Mai 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsicht-

lich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. EU Nr. L 191 S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 88). Es bezweckt die Verminderung von Luftverunreinigungen, die durch die Verwendung schwefelhaltiger Schiffskraftstoffe hervorgerufen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. EG Nr. L 121 S. 13), zuletzt geändert am 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109).

(2) Soweit sich das Gesetz auf Schiffe an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen bezieht, bestimmt sich das Geltungsgebiet nach § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428).

§ 3

Maximaler Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen

(1) Auf Schiffen an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen dürfen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,1 Massenhundertteile überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die

1. sich nach den veröffentlichten Fahrplänen voraussichtlich weniger als zwei Stunden an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen befinden,
2. an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen alle Motoren abschalten,
3. eine Erlaubnis für den Einsatz einer genehmigten emissionsmindernden Technologie gemäß den Bestimmungen des Artikel 4c der Richtlinie 1999/32/EG vorlegen.

(3) Falls eine Umstellung der Kraftstoffzufuhr erforderlich ist, hat diese so schnell wie möglich nach dem Festmachen des Schiffes zu erfolgen und muss zwei Stunden nach dem Festmachen abgeschlossen sein. Ab diesem Zeitpunkt bis 20 Minuten vor dem Verlassen des Liegeplatzes darf sich nur noch der zugelassene Kraftstoff im Verbrennungsprozess befinden. Der Zeitpunkt der Umstellung ist im Schiffstagebuch zu dokumentieren.

§ 4

Aufsichtsbefugnisse

(1) Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt:

1. Schiffe an einem Liegeplatz im Hamburger Hafen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit zu betreten und zu besichtigen,
2. von der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer oder ihren Beauftragten die Vorlage des Schiffstagebuchs und aller sonstigen Papiere, die sich auf die Verwendung von Schiffskraftstoffen an Bord beziehen, zu verlangen,
3. von der Fahrzeugführerin bzw. dem Fahrzeugführer oder ihren Beauftragten Auskünfte im Zusammenhang mit der Verwendung von Schiffskraftstoffen an Bord, eine Probenahme durch ein Mitglied der Schiffsbesatzung und deren Aushändigung zu verlangen.

(2) Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer und ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Proben vorzunehmen und die in Absatz 1 genannten Papiere vorzulegen.

§ 5

Anordnungen

Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde Anordnungen treffen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Schiffskraftstoffe mit mehr als 0,1 Massenhundertteilen Schwefel verwendet,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 das Betreten oder Besichtigen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Papiere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Entnahme von Proben oder die Herausgabe der gezogenen Probe verweigert, eine Maßnahme nicht duldet, beauftragte Personen nicht hinzuzieht oder einer dort sonst genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer und ihre Beauftragten sind jeweils innerhalb ihrer Aufgabenbereiche für die Einhaltung verantwortlich.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Mai 2010.

Der Senat

- Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 468), wird wie folgt geändert:

 1. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246)“ durch die Textstelle „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.
 2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 8 und 16 und bei Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), bei Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. S. 2723, 2727), bei Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 oder bei Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie bei in diesen Zulassungsverfahren erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr zu erheben.“
 3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Überschrift zu Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
„Wasserrechtliche und schifffahrtsrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz und der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 28. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 315), in ihren jeweils geltenden Fassungen“.
 - 3.1.2 In Nummer 3.4 wird die Textstelle „§ 33 Absatz 1 HWaG“ durch die Textstelle „§ 53 Absatz 2 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.3 In Nummer 3.5 wird hinter der Textstelle „§ 41 Absatz 1 Satz 2 HWaG“ die Textstelle „und § 40 Absatz 2 WHG“ eingefügt.
 - 3.1.4 In Nummer 3.7 wird die Textstelle „§ 53 Absatz 1 HWaG“ durch die Textstelle „§ 53 Absätze 2 und 3, § 54 a HWaG und § 78 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.5 In den Nummern 3.8.1 und 3.8.2 wird jeweils hinter der Textstelle „§ 55 HWaG“ die Textstelle „und § 68 WHG“ eingefügt.
 - 3.1.6 In Nummer 3.10 wird hinter der Textstelle „§ 77 Absätze 1 und 2 HWaG“ die Textstelle „und § 98 WHG“ eingefügt.
 - 3.1.7 In Nummer 3.11.2 wird die Textstelle „§ 9 a WHG“ durch die Textstelle „§ 17 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.8 In Nummer 3.11.3 wird die Textstelle „§ 55 HWaG“ durch die Textstelle „§ 69 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.9 In Nummer 3.14 wird die Textstelle „§ 10 WHG“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 6 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.10 In Nummer 3.15 wird die Textstelle „§ 12 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 WHG“ durch die Textstelle „§ 18 Absatz 2 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.11 In Nummer 3.16 wird die Textstelle „§ 18 WHG“ durch die Textstelle „§ 22 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.12 Die Nummern 3.17 bis 3.19.2 werden durch folgende Nummer 3.19 ersetzt:
„3.19 Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften und Bescheide 75,—
bis 500,—“.
 - 3.1.13 In Nummer 3.20 werden die Wörter „oder Bauartzulassungen“ gestrichen und die Textstelle „§ 19 h WHG“ durch die Textstelle „§ 63 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.14 In Nummer 3.21 wird die Textstelle „(§ 19 i Absatz 2 WHG)“ durch die Textstelle „(§ 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377))“ ersetzt.
 - 3.1.15 Nummer 3.22 erhält folgende Fassung:
„3.22 Anordnung der Bestellung einer, eines, mehrerer oder einer bzw. eines anderen Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 Absatz 2 WHG) 130,—“.
 - 3.1.16 In den Nummern 3.23.1 und 3.23.2 wird jeweils die Textstelle „§ 31 WHG“ durch die Textstelle „§ 68 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.17 In Nummer 3.24.1 wird die Textstelle „§ 7 WHG“ durch Textstelle „§ 8 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.18 In Nummer 3.24.5 wird die Textstelle „§ 7 WHG“ durch die Textstelle „§§ 8, 15 WHG“ ersetzt.
 - 3.1.19 In Nummer 3.37 wird die Textstelle „§ 44 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 40 WHG“ und die Textstelle „§ 64 HWaG“ durch die Textstelle „§§ 100 WHG, 64 HWaG“ ersetzt.

3.2 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4

Abwasserrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), und der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung vom 5. August 1997 (HmbGVBl. S. 399) in deren jeweils geltenden Fassungen

- 4.1 Genehmigung des Sielanschlusses
- 4.1.1 nach § 7 Absatz 1 HmbAbwG 50,—
bis 250,—
- 4.1.2 nach § 7 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HmbAbwG 51,—
- 4.2 Zulassung der Benutzung nach § 9 Absatz 2 HmbAbwG 50,—
bis 2.500,—
- 4.3 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 Absatz 1 HmbAbwG für betriebliche Abwässer 150,—
bis 2.500,—
- 4.4 Einleitungsgenehmigungen nach § 11 a HmbAbwG oder § 58 WHG 50,—
bis 5.000,—
- 4.5 Freistellung von der Genehmigungspflicht nach § 59 Absatz 2 WHG 50,—
bis 5.000,—
- 4.6 Nachträgliche Anordnungen nach § 100 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 3 WHG 50,—
bis 10.000,—
- 4.7 Nachträgliche Anordnungen nach § 100 WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 WHG 50,—
bis 2.500,—
- 4.8 Untersagung der Einleitung und Sperrung des Anschlusses nach § 12 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG 50,—
bis 500,—
- 4.9 Genehmigung von Ausnahmen nach § 13 Absatz 3 Satz 3 HmbAbwG 50,—
bis 500,—
- 4.10 Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 WHG Gebühr nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.8 mindestens 500,—
- 4.11 Zulassung und Widerruf der Zulassung von Zertifizierungsorganisationen nach § 13 b Absatz 3 HmbAbwG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über anerkannte Fachbe-

triebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung ...

5.000,—
bis 10.000,—

- 4.12 Festlegung von Reinigungsbeziehungsweise Abfuhrzeitabständen in gesonderten Bescheiden nach § 15 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 HmbAbwG 25,—
bis 250,—
- 4.13 Begutachtung von Abwasserabfuhrfahrzeugen, die nach Erteilung der Zulassung als Fachbetrieb nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG von dem Betrieb eingesetzt werden einschließlich der Ausstellung von Ausweisen 30,—
bis 60,—
- 4.14 Zulassung von Fachbetrieben und Fachkundigen nach § 15 Absatz 6 HmbAbwG 50,—
bis 2.500,—
- 4.15 Anordnungen nach § 17 Absatz 1 HmbAbwG oder § 100 WHG bei Verstößen gegen abwasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Nebenbestimmungen von abwasserrechtlichen Genehmigungen 50,—
bis 1.500,—
- 4.16 Verlangen des Nachweises der Dichtheit nach § 17 Absatz 3 HmbAbwG bei festgestelltem Mangel 75,—
bis 1.000,—
- 4.17 Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von § 17 HmbAbwG oder § 100 WHG
- 4.17.1 Ermittlung und Überwachung nach Zeitaufwand
- 4.17.2 Für Untersuchungen werden Gebühren nach Anlage 3 erhoben.
- 4.17.3 Bei Untersuchungen durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.
- 4.18 Schriftliche Anordnungen zur Durchsetzung des Sielanschlusses- und Benutzungszwangs nach §§ 6 und 9 HmbAbwG 50,—
bis 250,—
- 4.19 Schriftliche Anordnungen zur Umrüstung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absätze 1 und 2 HmbAbwG 50,—
bis 250,—
- 4.20 Amtshandlungen nach der Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung

4.20.1	Gestattung zur Weiterführung des Zertifikats nach § 10 Absatz 2 oder 3	100,—	„Naturschutzrechtliche Angelegenheiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dem Hamburgischen Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sowie den danach erlassenen Rechtsverordnungen, dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 14. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 123 S. 3)“. 3.3.2 Nummern 7.2 bis 7.5 erhalten folgende Fassung: „7.2 Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG oder Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 2 BNatSchG 7.3 Anordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustands nach § 17 Absatz 8 BNatSchG oder Auferlegung von Verpflichtungen nach § 15 Absätze 2, 4 und 6 BNatSchG 7.4 Nichtzulassung und Anordnung zur Nichtdurchführung nach § 15 Absatz 5 BNatSchG 7.5 Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 BNatSchG insbesondere zur Einhaltung der Schutzvorschriften in §§ 20, 21 und 30 BNatSchG 3.3.3 Nummern 7.6 und 7.7 werden gestrichen. 3.3.4 Nummern 7.9, 7.11, 7.12 und 7.13 erhalten folgende Fassung: „7.9 Genehmigung der gewerbsmäßigen Entnahme, Be- oder Verarbeitung wild lebender Pflanzen aus der Natur nach § 39 Absatz 4 BNatSchG 7.11 Genehmigung nach § 40 Absatz 4 BNatSchG 7.12 Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Absätze 3 und 4 BNatSchG 7.13 Genehmigung von Zoos nach § 42 Absatz 2 BNatSchG
	bis	500,—	
4.20.2	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 3	100,—	
	bis	1.000,—	
4.20.3	Zustimmung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1	50,—	
	bis	500,—	
4.20.4	Verpflichtung zur Änderung der Regelungen nach § 11 Absatz 4 Satz 2 einschließlich Zustimmung nach § 11 Absatz 4 Satz 1	250,—	
	bis	1.500,—	
4.20.5	Zustimmung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,—	
	bis	500,—	
4.20.6	Verpflichtung zur Änderung des Erhebungsbogens nach § 14 Absatz 5 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 14 Absatz 5 Satz 2	100,—	
	bis	1.000,—	
4.20.7	Verpflichtung zur Rückgabe des Zertifikats nach § 10 Absatz 1 Nummer 2	100,—	
	bis	1.000,—	
4.20.8	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsvertrages beziehungsweise Überwachungsverfahrens nach § 16 Absatz 2	250,—	
	bis	1.500,—	
4.20.9	Zustimmung zur Änderung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 2	100,—	
	bis	500,—	
4.20.10	Verpflichtung zur Anpassung des Überwachungsbogens nach § 16 Absatz 3 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach Satz 2	100,—	
	bis	1.000,—	
4.20.11	Anerkennung einer Schulung nach § 17 Absatz 1, die nicht von der Zertifizierungsorganisation durchgeführt wird	250,—	
	bis	1.500,—	
4.20.12	Zustimmung zur Änderung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,—	
	bis	500,—	
4.20.13	Verpflichtung zur Anpassung des Schulungsplanes nach § 17 Absatz 2 Satz 3 einschließlich Zustimmung nach § 17 Absatz 2 Satz 2	100,—	
	bis	1.000,—	
4.21	Fahrkostenpauschale je Einsatz	25,—	
3.3	Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:		nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand
3.3.1	Die Überschrift zu Abschnitt 7 erhält folgende Fassung:		
3.3.5	Nummern 7.15 und 7.16 werden gestrichen.		

- | | |
|---|---|
| <p>3.3.6 Nummer 7.17 wird Nummer 7.16 und die Textstelle „§ 48 HmbNatSchG“ wird durch die Textstelle „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.</p> <p>3.3.7 Nummer 7.18 wird durch folgende Nummern 7.17 und 7.18 ersetzt:</p> <p>„7.17 Ausnahmen nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG nach Zeitaufwand</p> <p>7.18 Zulassung eines Projekts nach § 34 Absatz 3 BNatSchG nach Zeitaufwand“.</p> <p>3.3.8 Nummer 7.23 wird durch folgende Nummern 7.23 und 7.24 ersetzt:</p> <p>„7.23 Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG 15,— bis 500,—</p> <p>7.24 Ausnahmen von der Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 Absatz 3 BNatSchG nach Zeitaufwand“.</p> | <p>3.3.9 Die bisherige Nummer 7.24 wird Nummer 7.25.</p> <p>3.4 In Abschnitt 8 wird hinter Nummer 8.3.7 folgende Nummer 8.3.8 eingefügt:</p> <p>„8.3.8 Nachträgliche Auflagen nach § 21 Absatz 2, soweit nicht im Zusammenhang mit einer Prüfung im Sinne von Nummer 8.3.5 ergangen 250,— bis 2.500,—“.</p> <p>3.5 In Abschnitt 9 Nummer 9.4 wird die Textstelle „§ 29 BNatSchG“ durch die Textstelle „§ 29 BNatSchG in der Fassung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) oder § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I 2816), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585, 2618),“ ersetzt.</p> <p>3.6 In Abschnitt 12 wird folgende Nummer 12.7 angefügt:</p> <p>„12.7 Anerkennung einer Vereinigung nach § 3 Absatz 3 UmwRG 40,— bis 140,—“.</p> |
|---|---|

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Mai 2010.

Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung – VergabeVO Stiftung)

Vom 25. Mai 2010

Auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37), Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) sowie § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| <p>Abschnitt 1</p> <p>Allgemeines</p> <p>§ 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe</p> <p>§ 2 Einbezogener Personenkreis</p> <p>Abschnitt 2</p> <p>Antragstellung</p> <p>§ 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren</p> <p>§ 4 Beteiligung am Verfahren</p> | <p>§ 5 Besonderer öffentlicher Bedarf</p> <p>Abschnitt 3</p> <p>Quotierung und Verfahrensablauf</p> <p>§ 6 Quotierung</p> <p>§ 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens</p> <p>§ 8 Zulassungsbescheid</p> <p>§ 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens</p> <p>§ 10 Auswahlverfahren der Hochschulen</p> |
|--|---|

Abschnitt 4

**Quoten und Auswahlkriterien
des zentralen Vergabeverfahrens**

- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien

Abschnitt 5

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

Abschnitt 6

Verteilung auf die Studienorte

- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Absatz 3 Ausgewählte auf die Studienorte

Abschnitt 7

Vergabe von Teilstudienplätzen

- § 22 Teilstudienplätze

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten
- Anlagen 1 bis 5

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Art. 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU 2004 Nr. L 158 S. 77, 2004 L 229 S. 35, 2007 L 204 S. 28) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkom-

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

Abschnitt 2

Antragstellung

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Stiftung vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche

können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Stiftung bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Der Zulassungsantrag ist der Stiftung in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Stiftung samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 7 Satz 2 genannten Fristen zugegangen sein. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und

Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Stiftung für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Abschnitt 3

Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6

Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, bis zu 5 vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 2,2 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Absatz 1 bleibt unberührt. Für die Quoten nach Satz 1 Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

- a) im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
- b) im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
- c) im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
- d) im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Stiftung die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Stiftung die Studienplätze der Quoten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Stiftung nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Stiftung durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen,

dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach den Absätzen 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Stiftung einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Stiftung mit, bis wann sich die oder der Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Absatz 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Stiftung vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. Hochschulen können die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden. Hochschulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 5 von der Stiftung zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 vor, erlässt die Stiftung für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Stiftung teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, sofern es der Stiftung vorliegt,

7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,
8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Absatz 2 Satz 2.

(4) Soweit der Stiftung Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, von dieser Hochschule zugelassen. Die Stiftung teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerberinnen und Bewerber unter Satz 1 fallen. Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.

(5) Die Hochschulen teilen der Stiftung für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Absatz 4 übermittelt worden sind. Die Stiftung gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für eine Bewerberin oder einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Wintersemester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(6) Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Stiftung die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Stiftung die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit.

(7) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

Abschnitt 4

Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

§ 11

Auswahl in der Abiturbestenquote

- (1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer
1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder

2. unter die Quoten nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2 oder 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5; dabei werden §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Stiftung Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, wer-

den die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Absätze 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Absätze 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester

bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt 5

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), geleistet haben,
3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes gilt entsprechend,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Stiftung vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule oder im Losverfahren einer Hochschule nach § 10 Absatz 7 erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Stiftung vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Stiftung die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Stiftung gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6

Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Absatz 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach Anlage 5 ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht bei der Zulassung nach Satz 3 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Absatz 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Absatz 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit der Ehegattin beziehungsweise dem Ehegatten, den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an

einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

Abschnitt 7

Vergabe von Teilstudienplätzen

§ 22

Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss

an das Verfahren nach § 10 Absatz 7 durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

(2) Die Vergabeverordnung-ZVS vom 20. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 200) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 25. Mai 2010.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage 1

In das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

- Medizin
- Pharmazie
- Tiermedizin
- Zahnmedizin

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Absatz 3 Satz 1)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September

1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),

4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der

Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet,
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden,
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde,
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet,
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht,
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird,
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren,
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt,
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nummer 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet;

Noten für gegebenenfalls im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der beziehungsweise des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

Anlage 3

**Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 17 Absatz 2 Satz 2)**

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte,
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte,
3. Note „befriedigend“ – 2 Punkte,
4. Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte,
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte,
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf

der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte,
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte,
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
(zu § 21 Absatz 1 Satz 3)

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

(6) Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Studienort	Hamburg
Kreise	
Kreisfreie Stadt	
Hamburg	0
Angrenzende Kreise	
Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	0
Stade	0
Schleswig-Holstein	
Kreise	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormarn	0

Anlage 5

Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation
(zu § 20 Satz 3)

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel: $P = (840 \times PA) : 900$ errechnet;

dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktschere, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Verordnung
zum Erlass der Bereitschaftsdienstverordnung und zur Änderung der
Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen

Vom 25. Mai 2010

Artikel 1

Verordnung
zur Errichtung eines Bereitschaftsdienstes
beim Amtsgericht Hamburg und zur Einbeziehung
der Richterinnen und Richter des Landgerichts
in den Bereitschaftsdienst
(Bereitschaftsdienstverordnung)

Auf Grund von § 22c Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2476), wird verordnet:

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richterinnen und Richter mit Bereitschaftsdiensten wird dem Amtsgericht Hamburg für den Bezirk des Landgerichts Hamburg die Wahrnehmung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in der dienstfreien Zeit zugewiesen. Zu dem Bereitschaftsdienst sind die Richterinnen und Richter der Hamburger Amtsgerichte und des Landgerichts Hamburg heranzuziehen.

Artikel 2

Änderung der
Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen

Auf Grund von § 22c Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2476), wird verordnet:

In Nummer 4 des Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 370), wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 3

Schlussbestimmung

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Errichtung eines Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen beim Amtsgericht Hamburg vom 21. November 1995 (HmbGVBl. S. 301) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. Mai 2010.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Vom 10. Mai 2010

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 10. Mai 2010.

Die Senatskanzlei

Druckfehlerberichtigung

In Artikel 1 § 6 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Hamburgischen Landesrechts auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350) muss es statt „11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350)“ richtig heißen „11. Mai 2010“.